

Information nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Ordnungsamt (Referat 31.09) des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) regelt den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), das Landesdatenschutzgesetz (LDStG) oder die Abgabenordnung (AO) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von Betroffenen. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X).

„Verantwortlicher“ im Sinne des Artikels 4 Nr.7 DS-GVO ist der Landrat.

Landrat Stefan Dallinger
Kurfürsten-Anlage 38 - 40
69115 Heidelberg

Ansprechpartner

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Ordnungsamt/AsylbLG
Kurfürsten-Anlage 38 - 40
69115 Heidelberg

(behördlicher) Datenschutzbeauftragter

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Kurfürsten-Anlage 38 – 40
69115 Heidelberg
E-Mail: behoerdlicherdatenschutzbeauftragter@rhein-neckar-kreis.de

1. Datenerhebung

Ihre Angaben im Leistungsantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern Sie bzw. die zur Auskunft verpflichteten Personen nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann das Ordnungsamt auch Sozialdaten bei

1. den Sozialleistungsträgern und diesen gleichgestellten Stellen einholen, wenn diese zur

Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind, die Erhebung beim Betroffenen

einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,

2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder die Aufgaben nach diesem Leistungsgesetz ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Das Ordnungsamt kann auch bei folgenden weiteren Stellen Auskünfte einholen:

3. Bei Unterhaltspflichtigen, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und den Kostenersatzpflichtigen nach § 9 Abs. 5 AsylbLG i. V. m. § 117 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, um gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltspflichtige Eltern oder frühere/getrenntlebende Ehepartner nach §§ 60,66 SGB I und § 116 SGB XII) prüfen zu können.

4. Bei Personen, die mit Leistungen nach dem AsylbLG beanspruchenden Personen zusammenleben, nach § 9 Abs. 5 AsylbLG i. V. m. § 117 Abs. 1 Satz 3 SGB XII, um feststellen zu können, ob diese Leistungen zum Lebensunterhalt an die Leistungsbezieher/innen bzw. Antragsteller/innen erbringen.

5. Beim Arbeitgeber, der nach § 9 Abs. 5 AsylbLG i. V. m. § 117 Abs. 4 SGB XII verpflichtet ist, dem Träger der AsylbLG Leistungen über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und das Arbeitsentgelt der bei ihm beschäftigten Leistungsberechtigten, Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie Kostenersatzpflichtigen Auskunft zu geben, soweit die Durchführung des AsylbLG es erfordert.

6. Bei Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe, Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 100 SGB X), um entscheidungserhebliche Auskünfte zu erhalten, soweit es gesetzlich zugelassen ist oder wenn Sie dazu eingewilligt haben.

7. Bei den Kraftfahrzeugzulassungsstellen nach § 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1b STVG zur Feststellung der Eigenschaft eines Kraftfahrzeughalters.

8. Beim Bundesamt für Finanzen nach § 45d Abs. 2 Satz 1 EStG zur Feststellung, ob und in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist.

9. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufes beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe f der Abgabenordnung (AO).

10. Daneben kann der Abruf von Daten im Ausländerzentralregister zugelassen werden (§ 22 Abs. 1 Ziffer 8 AZR-Gesetz).

Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich (§ 9 Abs. 5 AsylbLG i. V. m. § 118 SGB XII)

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialleistungen darf der Träger der AsylbLG Leistungen bei anderen Stellen der Verwaltung, bei den wirtschaftlichen Unternehmen und bei den Kreisen, Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden Ihre Daten überprüfen, soweit diese für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Hier darf das Geburtsdatum und der Geburtsort, der Personen- und Familienstand, der Wohnsitz, die Dauer und Kosten von Miet- oder Überlassungsverhältnissen von Wohnraum, die Dauer und Kosten von bezogenen Leistungen über Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme oder Abfallentsorgung und die Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter überprüft werden. Die Überprüfung darf auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung, durchgeführt werden. Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Sozialhilfebezuges Arbeitslosengeld gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Dazu darf das Ordnungsamt Ihre personenbezogenen Daten wie Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, den Auskunftsstellen übermitteln.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Statistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Statistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg, an das Statistische Bundesamt übermittelt werden (§ 12 AsylbLG).

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des §§ 71 ff. SGB X an die Polizeibehörden, Ausländerbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (nach § 39 GemHVO beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre). Sofern Ihr Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG abgelehnt wurde und Sie keine Leistungen erhalten haben, beträgt die Aufbewahrungsfrist längstens 4 Jahre. Innerhalb der Aufbewahrungsfristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Ordnungsamt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten des Rhein-Neckar-Kreises zu Rate ziehen.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn das Ordnungsamt die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Leistungsbearbeitung besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 Abs. 3 DS-GVO, da die Datenverarbeitung des Leistungsträgers im öffentlichen Interesse liegt. Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs.1 DS-GVO, da gesetzliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit unseren Auskünften bzw. mit der von uns vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

Landesdatenschutzbeauftragter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Postfach 10 29 32

70025 Stuttgart

Tel.: 0711/615541-0

Fax: 0711/615541-15

E-Mail: poststelle@ldfi.bwl.de